

Aktenzeichen: 5 AZR 97/79

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 29. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: § 611 BGB Gratifikation; Tarifvertrag über die
Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkom-
mens im Baugewerbe vom 12. Mai 1977

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 97/79

3 Sa 69/78 Niedersachsen

Verkündet am
29. August 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

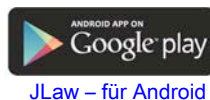
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Fenge und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Dahl für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. Dezember 1978 - 3 Sa 69/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1924 geborene Kläger ist bei der Beklagten seit 1971 als Bauschlosser beschäftigt. Er war vom 18. November 1976 bis zum 6. Dezember 1976 arbeitsunfähig krank. Seit dem 10. Januar 1977 ist der Kläger ununterbrochen arbeitsunfähig krank. Von der Beklagten erhielt er Lohnfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen.

Wegen der Arbeitsunfähigkeit des Klägers lehnt es die Beklagte ab, dem Kläger für das Jahr 1977 den Teil eines 13. Monatseinkommens nach dem auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monateinkommens im Baugewerbe vom 12. Mai 1977 (TV 1977) zu gewähren.

In dem Tarifvertrag heißt es u.a.:

"§ 2

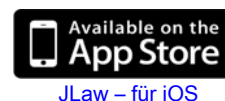
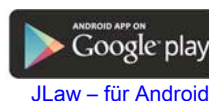
Anspruch

1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens 12 Monate ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe des 36fachen ihres in der Lohn Tabelle ausgewiesenen Gesamttarifstundenlohnes.
2. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im laufenden Kalenderjahr beginnt, haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des in Nr. 1 genannten Betrages, wenn das Beschäftigungsverhältnis am 30. November ununterbrochen drei Monate besteht.
3. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers vor dem 30. November endet, haben für je-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

den vollen Beschäftigungsmonat, den sie seit dem 1. Januar des laufenden Kalenderjahres ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel des in Nr. 1 genannten Betrages, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt des Ausscheidens ununterbrochen drei Monate bestanden hat.

§ 3

Fälligkeit

Die Beträge gemäß § 2 Nr. 1 und 2 sind zusammen mit dem Lohn für den Monat November, frühestens jedoch am 1. Dezember auszus zahlen; der Betrag gemäß § 2 Nr. 3 ist mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

.....

§ 6

Wehrpflichtige

Arbeitnehmer, die am 30. November Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten, haben keinen Anspruch auf den Betrag aus § 2.

§ 7

Anrechenbarkeit

Der Betrag aus § 2 kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatseinkommen oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden."

Mit seiner Klage verlangt der Kläger die Zahlung von 378,-- DM brutto als Teil eines 13. Monatseinkommens für das Jahr 1977; der Betrag ist rechnerisch unstreitig. Der Kläger ist der Auffassung, der Anspruch stehe ihm nach dem Tarifvertrag zu, auch wenn er während des ganzen Jahres arbeits-



- 4 -

unfähig gewesen sei. Er hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat unter Hinweis auf den Vergütungscharakter der Sonderzahlung Abweisung der Klage beantragt.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Nr. 1 TV 1977. Er stand am 30. November 1977 über zwölf Monate lang ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nur davon ab, ob dem Kläger der Anspruch deshalb zu versagen ist, weil er in der Zeit vom 18. November bis zum 6. Dezember 1976 und seit dem 10. Januar das ganze Jahr 1977 hindurch arbeitsunfähig krank war.
2. Der Senat hat zu dieser Rechtsfrage in zwei zu ähnlichen Tarifverträgen ergangenen Urteilen vom 18. Januar 1978 (AP Nr. 92 und 93 zu § 611 BGB Gratifikation) folgende Auslegungsregel entwickelt: Im Zweifel soll mit einer tariflichen Sonderzahlung vorwiegend oder unter anderem im Bezugszeitraum geleistete Arbeit zusätzlich vergütet werden mit der Folge, daß der Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer im Bezugszeitraum gar nicht oder jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang gearbeitet hat. Aufgrund dieser Auslegungsregel hat der Senat in seinem gleichfalls am 29. August 1979 verkündeten Urteil 5 AZR 763/78 zu dem auch hier maßgeblichen Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 12. Mai 1977 erkannt,



daß ein Arbeitnehmer, der während des ganzen maßgeblichen Kalenderjahres und im Dezember des Vorjahres arbeitsunfähig krank war, keinen Anspruch auf die Jahresleistung hat. Zur Begründung wird auf das Urteil 5 AZR 763/78 verwiesen.

Für den hier zu entscheidenden Sachverhalt kommt es darauf jedoch nicht an. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß der Kläger im Bezugszeitraum mehr als eine ganz unerhebliche Arbeitsleistung erbracht hat.

3. In dem eben genannten Urteil 5 AZR 763/78 brauchte der Senat weder zu der Frage Stellung zu nehmen, von wann an ein Arbeitnehmer im Bezugszeitraum "nicht in nennenswertem Umfang" gearbeitet hat, noch zu der Frage, wie der Bezugszeitraum zu bemessen ist. Der Kläger war in jenem Fall sowohl im Dezember des Vorjahres wie während des ganzen Bezugsjahres arbeitsunfähig. In den Urteilen AP Nr. 92 und 93 zu § 611 BGB Gratifikation hat der Senat, um der Praxis eine Richtlinie zu geben, ausgesprochen, wenn in dem jeweils maßgebenden Tarifvertrag anderweitige Anhaltspunkte fehlten, könne eine Arbeitsleistung von mindestens zwei Wochen im Bezugsjahr als nicht mehr ganz unerheblich angesehen werden. An dieser Richtlinie hält der Senat zumindest für Fälle der hier zur Entscheidung stehenden Art fest, in denen die tarifliche Jahresleistung ein Monatseinkommen nicht übersteigt.

4. Der Kläger hat in dem nach der tariflichen Regelung maßgeblichen Bezugszeitraum mehr als zwei Wochen gearbeitet. Der Bezugszeitraum läuft nach dem Tarifvertrag vom 12. Mai 1977 vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des Jahres, für das die Zuwendung zu zahlen ist. Das ergibt sich aus § 2 Nr. 1 TV 1977. Der Tarifver-



- 6 -

trag bestimmt den 30. November zum Stichtag und verlangt als Voraussetzung des Anspruchs auf die volle Jahresleistung, daß das Arbeitsverhältnis an diesem Stichtag mindestens zwölf Monate bestanden hat. Der Tarifvertrag unterscheidet sich damit von anderen dem Senat bekannten vergleichbaren Tarifverträgen, in denen es beispielsweise heißt, daß die Zuwendung am Stichtag allen Arbeitnehmern gezahlt wird, die mit Ablauf des Kalenderjahres mindestens zwölf Monate dem Betrieb angehört haben.

Aus § 2 Nr. 3 TV 1977 ergibt sich nichts anderes. Das ist in dem ebenfalls am 29. August verkündeten Urteil des Senats 5 AZR 511/79 (zu 4 der Entscheidungsgründe) im einzelnen begründet. Dieses Urteil wird den Parteien übersandt; auf seine Begründung kann deshalb verwiesen werden.

Der Kläger war vom 18. November bis 6. Dezember 1976 und seit 10. Januar 1977 ununterbrochen arbeitsunfähig krank. Er hat demnach vom 7. Dezember 1976 bis zum 7. Januar 1977 einschließlich gearbeitet. Das sind 18 Arbeitstage, mithin über drei Wochen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß der sogenannte Ausgleichszeitraum vom 24. Dezember 1976 bis zum 1. Januar 1977 (§ 3 des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe vom 10. August 1962 in der Fassung vom 27. Juni 1975 - Lohnausgleich-Tarifvertrag -) Zeiten tatsächlicher Arbeitsleistung gleichzustellen ist, wenn in dieser Zeit im Betrieb der Beklagten nicht überhaupt gearbeitet worden sein sollte (vgl. die Entscheidungsgründe des Urteils 5 AZR 511/79 zu 5).

Darauf, ob der Kläger im Laufe des Kalenderjahres berufsunfähig geworden ist, kommt es nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

dem Tarifvertrag nicht an, ganz abgesehen davon, daß Feststellungen hierzu im angefochtenen Urteil nicht getroffen sind. Daß das Arbeitsverhältnis der Parteien das ganze Kalenderjahr 1977 bestanden hat, ist unstreitig.

5. Das Klagebegehren ist auch nicht rechtsmißbräuchlich. Die Grundsätze der Rechtsprechung über rechtsmißbräuchliches Urlaubsverlangen lassen sich auf den hier zu entscheidenden Sachverhalt nicht übertragen. Auch insoweit wird auf das erwähnte Urteil 5 AZR 511/79 (zu 6 der Gründe) verwiesen.

6. Nach allem ist die Revision der Beklagten nicht begründet.

gez.: Dr. Hilger Dr. Fenge Schaub

Dr. Gundelach Dahl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

